

## Gründung der Peter Zeller AG

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Steffisburg,

*beurkundet<sup>1)</sup>:*

1. Herr **Peter Zeller**, 8.3.1959, von Steffisburg, Oberdorfstrasse 9, 3612 Steffisburg,
2. Frau **Franziska Zeller-Fankhauser**, 18.12.1963, von Steffisburg, Oberdorfstrasse 9, 3612 Steffisburg,
3. Herr **Daniel Zeller**, 12.7.1988, von Steffisburg, Merkurstrasse 15, 3613 Steffisburg,
4. Frau **Sibylle Zeller**, 6.11.1989, von Steffisburg, Oberdorfstrasse 9, 3612 Steffisburg,

*Gründer<sup>2)</sup>*

*erklären<sup>3)</sup>:*

### I. Errichtung einer Aktiengesellschaft

Wir gründen<sup>4)</sup> eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Steffisburg<sup>5)</sup>. Die Firma lautet:

**Peter Zeller AG<sup>6)</sup>**

### II. Festlegung der Statuten<sup>7)</sup>

Wir legen die Statuten mit dem Wortlaut fest, wie er im vorliegenden Exemplar<sup>8)</sup> enthalten ist.

### III. Zeichnung und Feststellungen

#### 1. Zeichnung der Aktien<sup>9)</sup>

a. Wir zeichnen alle 600 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 100.– und alle 40 Namenaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 1'000.– wie folgt:

- Peter Zeller zeichnet 400 Stimmrechtsaktien,
- Franziska Zeller-Fankhauser zeichnet 200 Stimmrechtsaktien,
- Daniel Zeller zeichnet 20 Stammaktien,
- Sibylle Zeller zeichnet 20 Stammaktien.

b. Die 600 Stimmrechtsaktien werden zu einem Preis von je CHF 100.–, total CHF 60'000.–, ausgegeben und zu 100 Prozent liberiert.

Die 40 Stammaktien werden zu einem Preis von je CHF 1'000.–, total CHF 40'000.–, ausgegeben und zu 50 Prozent liberiert.

c. Wir verpflichten uns bedingungslos, dem jeweiligen Ausgabebetrag der von uns gezeichneten Aktien entsprechende Einlagen in Geld wie folgt zu leisten:

	<b>Versprochene Einlagen</b>	<b>Bei Gründung zu leistende Einlagen</b> <sup>10)</sup>
– Peter Zeller	CHF 40'000.–	CHF 40'000.–
– Franziska Zeller-Fankhauser	CHF 20'000.–	CHF 20'000.–
– Daniel Zeller	CHF 20'000.–	CHF 10'000.–
– Sibylle Zeller	<u>CHF 20'000.–</u>	<u>CHF 10'000.–</u>
<b>Total</b>	<b><u>CHF 100'000.–</u></b>	<b><u>CHF 80'000.–</u></b>

(einhunderttausend Schweizer Franken) (achtzigtausend Schweizer Franken)

## 2. Feststellungen<sup>11)</sup>

Wir stellen fest:

- a. Alle 600 Stimmrechtsaktien zum Nennwert von je CHF 100.– und alle 40 Stammaktien zum Nennwert von je CHF 1'000.– sind gültig gezeichnet.
- b. Die versprochenen Einlagen von total CHF 100'000.– entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag.
- c. Eine Einlage in Geld von CHF 80'000.– ist bei der Spar + Leihkasse Steffisburg zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt<sup>12)</sup>.
- d. Die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen sind erfüllt.

## IV. Wahlen

### 1. Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrats<sup>13),14)</sup> wählen wir für die Amtsdauer<sup>15)</sup> von einem Jahr:

- a. Peter Zeller, vorgeannt, als Präsidenten<sup>16)</sup>;
- b. Franziska Zeller-Fankhauser, vorgeannt;
- c. Sibylle Zeller, vorgeannt.

### 2. Revision<sup>17),18)</sup>

Wir stellen fest<sup>19)</sup>,

- dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und
- dass die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird.

Als Aktionäre verzichten wir auf eine eingeschränkte Revision<sup>20)</sup>.

## V. Schlussbestimmungen

### 1. Belege und Beilagen<sup>21)</sup>

Der Notar stellt fest, dass die nachfolgenden Belege ihm und den Gründern vorgelegen haben, welche mit der Urschrift im Original aufbewahrt werden:

- a. Als Beilage Nr. 1: die von den Gründern festgelegten Statuten;
- b. als Beilage Nr. 2: die Kapitaleinzahlungsbestätigung im Sinne von Art. 633 OR der Spar + Leihkasse Steffisburg vom 20. Juni 2008<sup>22)</sup>.

### 2. Ausfertigungen

Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern und für die Gesellschaft *zweifach* auszufertigen.

*Schlussverbal für Willenserklärungen*

*1. Juli 2008*

Die Gründer<sup>23)</sup>:

Der Notar:

### Bemerkungen

- 1) Die Gründung einer Aktiengesellschaft muss öffentlich beurkundet werden (Art. 629 Abs. 1 OR).
- 2) Die Aktiengesellschaft kann auch als Einpersonengesellschaft gegründet werden (Art. 625 OR).
- 3) Das Aktienrecht kennt nur die Form der Simultangründung in der Form der Willenserklärung, welche in öffentlicher Urkunde vollzogen wird (Art. 629 und 630 OR). Dieser Gründungsakt setzt sich aus vier Hauptelementen zusammen:
  - Einer übereinstimmenden Willenserklärung der Gründer, dass sie eine Aktiengesellschaft mit festgelegten Statuten gründen wollen.

- Der bedingungslosen Verpflichtung zur Leistung der ganzen Einlage auf dieses Kapital (Zeichnung) und den Feststellungen gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 OR.
- Der Leistung der versprochenen Einlage (Liberierung).
- Der Bestellung der ersten Organe dieser Gesellschaft, d.h. der Bestellung des Verwaltungsrats und der Bestellung der Revisionsstelle (sofern von Gesetzes wegen die Pflicht zur ordentlichen Revision besteht bzw. die Statuten eine Revisionsstelle zwingend vorsehen bzw. die Aktionäre nicht im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR auf die eingeschränkte Revision verzichten).

Vgl. auch Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich 2004, Note 196 zu §1; Schenker, BaK 2002, Noten 1 bis 14, insbesondere Note 3 zu Art. 629 OR; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 46 bis 57 zu §14.

- 4) Die Gesellschaft erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag in das Handelsregister (Art. 643 Abs. 1 OR, Art. 932 Abs. 1 OR). Dritten gegenüber wird die Eintragung erst nach der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam (Art. 932 Abs. 2 OR).

Der Inhalt der Eintragung in das Handelsregister ist nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern wird durch den Bundesrat in der Handelsregisterverordnung festgesetzt (Art. 929 Abs. 1 OR, Art. 45 HRegV). Die Handelsregisteranmeldung muss die Gesellschaft klar identifizieren und die einzutragenden Tatsachen angeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV).

Die Gründer (aber auch sonstige Dritte) können bereits vorgängig zum Gründungsakt Verpflichtungen im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingehen. Für solche Verpflichtungen haften die handelnden Personen grundsätzlich uneingeschränkt und solidarisch. Sie werden jedoch aus der Solidarhaftung befreit, sobald (und sofern) die neu gegründete Gesellschaft innert einer Frist von drei Monaten nach ihrer Eintragung in das Handelsregister diese Verpflichtungen übernimmt (Art. 645 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich 2004, Noten 259 bis 264 zu §1; Schenker, BaK 2002, Noten 1 bis 13 zu Art. 645 OR; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 1 bis 17 zu §18; Fellmann/Müller, BK, Noten 260 bis 265 zu Art. 530 OR).

- 5) Als Sitz der Gesellschaft ist zwingend der Name der politischen Gemeinde anzugeben (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Es ist die offizielle Schreibweise der Gemeindefürnamen zu gebrauchen (z.B. Muri bei Bern, Biel/Bienne).

Vgl. auch [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/regionalportraits/gemeindesuche.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/regionalportraits/gemeindesuche.html).

- 6) Die Firma gehört zu den im Handelsregister einzutragenden Tatsachen und zum zwingend vorgeschriebenen Statuteninhalt (Art. 626 OR).

Aktiengesellschaften müssen in der Firma die Rechtsform (Aktiengesellschaft oder AG) angeben. Im Übrigen können sie ihre Firma unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot, Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen) frei wählen (Art. 944 Abs. 1 OR, Art. 950 OR). Die Firma muss sich jedoch von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma

einer Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR).

Möglich sind insbesondere Fantasiebezeichnungen, Sachbezeichnungen mit Beziehung zum Hauptzweck (exkl. reine Sachbegriffe ohne kennzeichnungs- und unterscheidungskräftigen Zusatz), unter bestimmten Voraussetzungen geografische Bezeichnungen als Zusatz und Personenbezeichnungen, sofern ein rechtlicher oder faktischer Zusammenhang zwischen den Personennamen und der juristischen Person anlässlich der Gründung besteht. Unzulässig sind beispielsweise vermeintliche Fantasiebezeichnungen, die einem Personennamen entsprechen, zu welchem keine Beziehung besteht.

Die kantonalen Handelsregisterführer sind zuständig für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma. Das Eidg. Amt für das Handelsregister verfügt nur über eine subsidiäre Prüfungszuständigkeit im Rahmen der Genehmigung der kantonalen Eintragungen. Eine Firmenrecherche beim Eidg. Amt für das Handelsregister gibt deshalb nur Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen. Eine erste Prüfung betreffend bereits eingetragene identische oder ähnliche Firmen kann im Internet unter [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch) vorgenommen werden.

Massgebende Orientierungshilfe für die Firmenbildung ist die Anleitung und Weisung des Eidg. Amtes für das Handelsregister an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)).

Eine Firma kann auch mit registrierten Marken kollidieren, weshalb sich vor der Firmenwahl eine Prüfung der bereits eingetragenen Marken im Markenregister empfiehlt. Eine erste Prüfung kann im Internet unter [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch) oder [www.ige.ch](http://www.ige.ch) vorgenommen werden.

#### 7) Art. 626 bis 628 OR.

Der absolut notwendige Inhalt der Statuten, ihr Minimalinhalt, ist in Art. 626 OR aufgeführt. Diese Aufzählung ist abschliessend. Der zwingende Mindestinhalt der Statuten ist zu unterscheiden vom bedingt notwendigen Inhalt und vom fakultativen Inhalt.

Zum absolut notwendigen Inhalt der Statuten gehören auch die Organe für die Verwaltung und für die Revision (vgl. Art. 626 Ziffer 6 OR). Insbesondere müssen die Statuten selbst dann Bestimmungen über die Revisionsstelle enthalten, wenn die Gesellschaft auf eine Revision verzichtet (Opting-out). In diesem Falle müssen die Statuten einen Revisionsverzicht zulassen (d.h. die Revision darf nicht zwingend vorgeschrieben sein).

Der bedingt notwendige Statuteninhalt betrifft diejenigen Bestimmungen, die nur dann erforderlich sind, wenn eine von der dispositiven gesetzlichen Ordnung abweichende Regelung getroffen werden soll (vgl. insbesondere Art. 627 und 628 OR, aber auch Art. 660 Abs. 1, 660 Abs. 2, 661, 663c Abs. 2, 672, 673, 709 Abs. 2, 710, 712 Abs. 2, 713 Abs. 1, 727 Abs. 3, 731a Abs. 1, 740 Abs. 1 und 745 Abs. 1 OR).

Der fakultative Statuteninhalt betrifft Bestimmungen, die lediglich gesetzliche Regeln wiederholen oder rechtlich verbindlich auch in anderer Form (z.B. in Reglementen oder als einfache Generalversammlungsbeschlüsse) aufgestellt werden können.

- 8) Die Statuten der neu zu gründenden Aktiengesellschaft stellen lediglich einen (externen) Bestandteil des Errichtungsakts dar. Aus diesem Grunde sieht Art. 631 Abs. 2 Ziffer 1 OR vor, dass die Statuten zusammen mit den andern Gründungsbelegen dem Errichtungsakt (Urschrift) beizulegen sind. Das Bundesprivatrecht schreibt jedoch nicht vor, dass die Statuten öffentlich zu beurkunden sind. Die Statuten sind lediglich festzulegen, d.h. zu identifizieren, was durch einen rechtsgeschäftlichen Annahmeakt geschieht. Die nachhaltige Sicherstellung der Statutenidentität erfolgt durch die Zuordnung des (externen) Belegs zur Urschrift des Errichtungsakts. Das für das Handelsregister bestimmte Statutenexemplar ist zudem von der Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Vgl. Ruf, Die Gründungsbeurkundung einer Aktiengesellschaft, in: Roland von Büren (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Rolf Bär, Aktienrecht 1992-1997: Versuch einer Bilanz, Bern 1998, S. 327. Anderer Meinung Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Noten 2963 bis 2987 zu §106.

Eine Unterzeichnung der Statuten durch die Gründer ist dementsprechend nicht zwingend, aber aus Beweisgründen (Identifikation) empfehlenswert.

- 9) Die Gültigkeitserfordernisse für die Zeichnung von Aktien werden in Art. 630 OR geregelt. Es sind in die Urkunde aufzunehmen:

- Die Anzahl der Aktien.
- Der Nennwert der Aktien (minimal CHF 0.01, vgl. Art. 622 Abs. 4 OR).
- Die Art der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien, vgl. Art. 622 Abs. 1 OR).
- Der Ausgabebetrag der Aktien (mindestens zum Nennwert, vgl. Art. 624 OR).
- Die Kategorie der Aktien (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien, vgl. Art. 654, 656, 693 und 709 OR). Solange nur eine Aktienkategorie besteht, ist diese nicht besonders zu bezeichnen, da es sich dabei nur um Stammaktien handeln kann.
- Eine bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten.

Art. 630 OR definiert somit, was «Zeichnung» bedeutet. Sie ist erstens die Identifikation der zu leistenden Einlage und zweitens die bedingungslose Verpflichtung, die Einlage zu erbringen (Schenker, BaK 2002, Note 2 zu Art. 630 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich 2004, Note 179 zu §1; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 12 bis 17 zu §14).

- 10) Mindestens ein Fünftel des Nennwerts jeder Aktie muss zwingend liberiert sein (Art. 632 Abs. 1 OR). In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens CHF 50'000.– betragen (Art. 632 Abs. 2 OR). Nachträgliche Leistungen von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien werden durch den Verwaltungsrat beschlossen und festgestellt (Art. 634a OR). Das Verfahren für ordentliche Kapitalerhöhungen ist analog anwendbar.

Das Aktienkapital gilt als voll liberiert, wenn der Nominalbetrag voll gedeckt ist, selbst wenn die Einlagen auf ein etwaiges Agio noch ausstehend sind. Anders verhält es sich bei der Gründung einer GmbH, wo das Stammkapital erst dann als voll liberiert gilt, wenn sowohl der Nominalbetrag voll gedeckt ist als auch die Einlagen auf ein eventuelles Agio einbezahlt sind (Glanzmann in ZBGR 2007 S. 83).

Wegen diesen Möglichkeiten, das Aktienkapital nur teilweise zu liberieren bzw. die Einlagen auf das Agio später einzubezahlen, haben sich die Gründer bedingungslos zu verpflichten, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten (Art. 630 Ziffer 2 OR).

Stimmrechtsaktien müssen immer voll liberiert sein (Art. 693 Abs. 2 OR). Inhaberaktien dürfen erst nach der Einzahlung des vollen Nennwerts ausgegeben werden (Art. 683 Abs. 1 OR).

11) Art. 629 Abs. 2 OR.

12) Im Falle einer Barliberierung müssen alle Einlagen in Geld bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden (vgl. Art. 633 OR).

Diese Vorschrift gilt (anders als bei der GmbH) nur für die auf das Nominalkapital geleisteten Einlagen. Das Agio kann auch auf ein separates Konto einbezahlt werden, und zwar entweder bereits im Zeitpunkt der Gründung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt (Glanzmann in ZBGR 2007 S. 83).

13) Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern (Art. 709 Abs. 1 OR). Es empfiehlt sich, in den Statuten nicht nur den grundsätzlichen Anspruch auf die Wahl eines Vertreters im Verwaltungsrat festzuhalten, sondern gleichzeitig auch die dafür erforderlichen Verfahrensbestimmungen zu regeln.

14) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht Aktionäre der Gesellschaft sein (Art. 707 Abs. 1 OR).

Werden Verwaltungsräte gewählt, die nicht zu den Gründern der Gesellschaft gehören, sind die für den Handelsregistereintrag erforderlichen Personenangaben ebenfalls aufzuführen (Art. 44 lit. e und 119 HRegV). In diesem Falle ist mit der Anmeldung der Gründung zudem ein Nachweis einzureichen, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Art. 43 Abs. 1 lit. c HRegV).

15) Wird die Amtsdauer nicht durch die Statuten geregelt (maximal sechs Jahre), so beträgt diese von Gesetzes wegen drei Jahre (Art. 710 OR).

16) Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber (Art. 712 Abs. 1, Art. 716, 718, 718a und 719 OR).

Da es sich dabei um eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats handelt (Art. 716a Abs. 1 Ziffern 2 und 4 OR), ist es nicht zulässig, die Konstituierung und Zeichnungsberechtigung durch die Gründer festlegen zu lassen.



Die Statuten können jedoch (wie im vorliegenden Fall) bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird (Art. 712 Abs. 2 OR).

- 17) Art. 727 OR bestimmt, welche Gesellschaften ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls auch ihre Konzernrechnung) durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen. Die ordentliche Revision erfolgt durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 727b OR). Sie wird in den Art. 728 bis 728c OR umschrieben.

Gemäss Art. 727a Abs. 1 OR müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen, ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Die eingeschränkte Revision (Review) erfolgt durch einen zugelassenen Revisor (Art. 727c OR). Sie wird in den Art. 729 bis 729c OR umschrieben.

Art. 727a Abs. 2 OR sieht im Interesse von kleinen Gesellschaften die Möglichkeit vor, auf eine Revision gänzlich zu verzichten (Opting-out), wobei jedoch weiterhin eine rechtmässige Buchhaltung zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen sind. Diesen gänzlichen Revisionsverzicht kann nur eine Gesellschaft mit maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschliessen, und zwar bereits anlässlich der Gründung der Gesellschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gründer bzw. Aktionäre.

Vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz / RAG, SR 221.302), Bundesblatt 2004 S. 3969 ff.; Art. 61 und 62 HRégV).

- 18) Zur Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister und zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision vgl. auch Art. 45 Abs. 1 lit. p und lit. q in Verbindung mit Art. 61 und 62 HRégV.

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde) führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird im Internet publiziert (Art. 15 Abs. 2 RAG; [www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch)).

- 19) Diese Feststellungen können sich nur auf die Situation zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft (Handelsregistereintragung) beziehen. Verändern sich später die Verhältnisse und fällt die Voraussetzung für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision weg, muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle (eingeschränkt) prüfen lassen.
- 20) Art. 62 Abs. 3 HRégV. Die Erklärung für ein Opting-out kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.
- 21) Die Gründungsbelege sind von den bundesrechtlich vorgeschriebenen Beilagen (Art. 631 OR) sowie von allfällig kantonalrechtlich vorgesehenen Beilagen zu unterscheiden (Ruf in BN 1992 S. 358 und 359).

Die Urkundsperson muss im Errichtungsakt die Belege über die Gründung nicht nur einzeln nennen, sondern sie muss zusätzlich auch bestätigen, dass diese

Belege ihr und den Gründern vorgelegen haben. Diese Bestätigung ist in Form einer Feststellung der Urkundsperson abzugeben (Art. 631 Abs. 1 OR, Art. 44 lit. h HRegV).

Die Beilagen sind zu nummerieren und mit einem Zeugnis des Notars über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen (Art. 39 Abs. 2 NV).

Beim Handelsregisteramt einzureichende Belege (Art. 43 HRegV) sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen (Art. 20 Abs. 1 HRegV).

- 22) Bei Bareinlagen ist dem Handelsregisteramt eine Bescheinigung einzureichen, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV).
- 23) Art. 753 OR. Im Unterschied zur Haftung der Gesellschaftsorgane im engeren Sinne unterstehen der Gründungshaftung nicht nur die Personen, die in der Gesellschaft spezifische Funktionen erfüllen, sondern auch alle weiteren Personen, die bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung bloss mitwirken. Zur Abgrenzung wird verlangt, dass die Mitwirkung schöpferisch sein muss (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich 2004, Noten 89/90 zu §18).